

**VEREINSSATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG
DES FEUERWEHRGEDANKENS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
FISCHBACH**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Verein zur Förderung des Feuerwehr-Gedankens der Freiwilligen Feuerwehr Fischbach.**
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fischbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Idar-Oberstein eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, in der jeweils gültigen Fassung, zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde,
 - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - c) durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - d) durch die Förderung der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - e) durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) durch die Förderung der Feuerwehrmusik.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein sollten angehören:

- a) Feuerwehrangehörige,
- b) Mitglieder der Altersabteilung,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit

dem Tag der Aufnahme.

- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens

